

## **Durchführung des Straßengesetzes Baden – Württemberg**

Gemäß § 16 Abs. 8 des Straßengesetzes Baden – Württemberg ergeht folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

#### **über das Verbot gewerbsmäßigen Bettelns auf öffentlicher Verkehrsfläche im Stadtgebiet Radolfzell mit Anordnung der sofortigen Vollziehung.**

- I. Es wird untersagt, auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze, Fußgängerbereich) im Stadtgebiet Radolfzell gewerbsmäßig und organisiert zu betteln.
- II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- III. Für den Fall, dass entgegen Ziffer I. dieser Verfügung auf öffentlichen Verkehrsflächen in Radolfzell gewerbsmäßig und organisiert gebettelt wird, wird nach §§ 2, 19, 20 und 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.
- IV. Für insoweit rechtswidrig erlangte Einnahmen werden gemäß § 33 Polizeigesetz (PolG) Beschlagnahme und gemäß § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) der Verfall angeordnet.
- V. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

### **B E G R Ü N D U N G**

Seit einiger Zeit wird auf öffentlicher Verkehrsfläche in Radolfzell – insbesondere in der Innenstadt – verstärkt gebettelt. Im Gegensatz zu stets anzutreffenden bettelnden Einzelpersonen treten nunmehr Personen als Teil einer Gruppe auf, die sitzend bzw. kniend auf den Gehwegen, z.T. mit einem „Bettelgeschirr“ vor sich in den Händen, dieser Tätigkeit organisiert und gewerbsmäßig nachgehen.

Nach den Feststellungen der Polizei lagerten und nächtigten über einen Zeitraum von etwa 2 Jahren ca. 5 Personen im Naturschutzgebiet Mindelsee im Bereich des Wanderparkplatzes vor Möggingen an wechselnden Stellen, zuletzt in einem im Schilf getarnten Zelt; das zugehörige Fahrzeug mit slowakischem Kennzeichen war auf dem Wanderparkplatz geparkt. Das Zelt wurde abgebaut, der angesammelte Unrat entsorgt und der Personengruppe slowakischer Staatsangehörigkeit ein Platzverweis für den gesamten Einzugsbereich der Stadt Radolfzell erteilt.

Eine der Personen zeigte Beamten des Polizeireviers Radolfzell einen weiteren Lagerplatz im Säckle auf dem Parkplatz vor dem Schießstand

Wenige Tage später stellte das Polizeirevier Radolfzell auf dem Feldweg hinter dem Parkplatz Salzlager zwei PKW mit slowakischen Kennzeichen fest. Die bei der Kontrolle angetroffenen 9 Personen führten z.T. den selben Familiennamen wie die im Bereich Mindelsee festgestellte Personengruppe und kamen überwiegend aus den selben Wohngemeinden in Slowakien. In einigen Fällen dürften familiäre Bindungen unter den einzelnen Bettlern bestehen.

Weiterhin wurden in der letzten Zeit in unseren Nachbarstädten gewerbsmäßige Bettler, teilweise identisch mit den auch in Radolfzell festgestellten Personen, überprüft. Nach Feststellung des Polizeivollzugsdienstes werden diese Personen in unregelmäßigen Abständen ausgetauscht.

Die Personen treffen i.d.R. gruppenweise noch vor Geschäftsbeginn im Innenstadtbereich ein und nehmen anschließend einzeln ihre „Bettelplätze“ ein. Im Tagesverlauf tauschen sie ihre Plätze dann untereinander aus.

Weiter konnte durch die Polizei festgestellt werden, dass einzelne Personen offenkundig den Bettlern Plätze zuweisen, diese verpflegen, für einen geregelten Tausch der „Bettelplätze“ sorgen und diese mehrmals im Tagesverlauf „kontrollieren“. Das erbettelte Münzgeld wird von diesen Personen bei Banken und Geschäften in Banknoten gewechselt.

Das Auftreten der Bettler in der Innenstadt hat zu zahlreichen Beschwerden der Bevölkerung bei der Polizei und der Stadtverwaltung geführt. Insbesondere wird deren massives Auftreten beklagt.

Der Aufenthalt dieser Personen in Radolfzell dient vorrangig oder gar ausschließlich dem Betteln in der Innenstadt. In dieser organisierten Form dient es nicht der Sicherung des Lebensunterhalts einer einzelnen hilfsbedürftigen Person, sondern lediglich der planmäßigen Einnahme- bzw. Gewinnerzielung für die Teilnehmer des gesamten Organisationsgefüges.

Nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz Baden – Württemberg (StrG) bedarf die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) einer Erlaubnis. Nach § 13 Abs. 1 StrG ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).

Die öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Radolfzell sind dem Fahrzeug und Fußgängerverkehr gewidmet. Demnach ist der Gemeingebrauch der Straße vorwiegend auf Verkehrszwecke beschränkt. Zwar schließt besonders für Fußgängerbereiche der Gemeingebrauch auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (sog. kommunikativer Verkehr) mit ein, jedoch ist dies allenfalls ein Nebenzweck. Auch hier muss deshalb der Hauptzweck des Verkehrsinteresses gegeben sein.

Beim gewerbsmäßigen organisierten Betteln ist jedoch weder ein verkehrliches noch ein kommunikatives, sondern nur ein rein wirtschaftliches Interesse vorhanden.

Die Sondernutzungserlaubnis ist auch dann notwendig, wenn das Betteln zwar nicht in der nach § 15b der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Radolfzell verbotenen belästigenden Form (Stadtstreicherei und öffentliche Belästigungen) durchgeführt wird, sondern, wie festgestellt, systematisch und organisiert zur bloßen Einnahme- bzw. Gewinnerzielung betrieben wird.

Hiervon ist nach den polizeilichen Erkenntnissen insbesondere bei den organisiert anreisenden Bettlergruppen auszugehen.

Über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entscheidet nach § 16 Abs. 2 StrG die Stadt Radolfzell nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine solche Sondernutzungserlaubnis wurde von den betroffenen Personen nicht beantragt. Die Erlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Straßengeländes für die gewerbliche Form des Bettelns könnte auch nicht erteilt werden, weil angesichts der Vielzahl von Interessenten für gewerbliche Nutzungen der Gemeingebrauch der Verkehrsteilnehmer bzw. deren Verkehrsinteresse beeinträchtigt wäre und der Widmungszweck nicht mehr erreicht werden könnte.

Um die Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu gewerblichem Betteln ohne erforderliche Erlaubnis zu beenden, ergeht nach § 16 Abs. 8 StrG diese Verfügung. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde Maßnahmen treffen, um Sondernutzungen ohne entsprechende Erlaubnis zu beenden.

Die unzulässige Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu gewerblichem Betteln stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 StrG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 StrG dar.

Da nicht mit Sicherheit feststellbar ist, wer von dieser Allgemeinverfügung betroffen ist bzw. da die Anschriften der Betroffenen nicht bekannt sind und auch nicht leicht ermittelt werden können, ist eine individuelle Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich. Deshalb erfolgt die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nach § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG im Wege der öffentlichen Bekanntgabe.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse. Das Interesse der Verkehrsteilnehmer am ungehinderten Gemeingebrauch der öffentlichen Flächen überwiegt das Interesse gewerblicher Bettler an der ungehinderten Einnahmeerzielung. Angesichts der bisher bereits erheblich gestiegenen Anzahl der gewerblichen Bettler ist damit zu rechnen, dass ohne Sofortvollzug diese Sogwirkung anhält. Dieser unerlaubten und somit rechtswidrigen Tätigkeit gilt es, sofort und wirkungsvoll entgegen zu treten.

Die stetig zunehmende Präsenz der Bettler in der gesamten Innenstadt bewirkt zudem, dass sich die Mehrzahl der Passanten, in Unkenntnis dieser organisierten Praktiken, zu mildtätigen Spenden förmlich gedrängt sieht. Naheliegend ist dies insbesondere deshalb, weil die bettelnden Personen ganz gezielt ein besonders armseliges oder gebrechliches Erscheinen zur Schau zu stellen bemüht sind.

Mit der Beseitigung dieser Störung kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem langwierigen Widerspruchs- und Klageverfahren bestätigt wird. Daher ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten.

Zur Durchsetzung der verfügten Maßnahmen wird unmittelbarer Zwang angedroht. Die Androhung von Zwangsgeld ist schon auf Grund der finanziellen Situation der bettelnden Personen untunlich. Auch verfügen die Personen in der Regel nicht über einen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, da sie ihre Tätigkeit im Umherziehen ausüben. Die Möglichkeit, mittels Zwangsgeld auf die Personen einzuwirken, ist daher nicht gegeben. Die Beseitigung der von diesen Personen verursachten Störungen ist nur im Wege des unmittelbaren Zwangs (z. B. zur Durchsetzung eines nicht beachteten Platzverweises) zu bewirken.

Die unzulässige Nutzung des öffentlichen Straßenraums zum gewerblichen Betteln stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 StrG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 StrG dar.

Gemäß § 29a OwiG kann, sofern der Täter durch diese mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr etwas erlangt und gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt wird, gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden.

Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen den Täter ist aufgrund der finanziellen Situation der bettelnden Personen nicht zweckmäßig. Auch verfügen die Betroffenen i.d.R. nicht über einen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, da sie ihre Tätigkeit im Umherziehen ausüben. Die Möglichkeit, ein festgesetztes Bußgeld beizutreiben, ist daher nicht gegeben. Der Verfall der erwirtschafteten Einnahmen wird daher selbständig angeordnet.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt „Hallo Radolfzell“ am 23. Februar 2006.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntgabe, somit am 24.02.2006, gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG als bekannt gegeben.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann gem. der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Gem. § 70 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag der Zustellung an, beim Bürgermeisteramt Radolfzell, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Radolfzell, 13.02.2006

Dr. Jörg Schmidt  
Oberbürgermeister